

**Studienordnung für den Masterstudiengang
Turkologie****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 2. April 2008 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Turkologie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziele und -inhalte

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 4 Lehrveranstaltungsformen

§ 5 Aufbau und Gliederung

§ 6 Auslandsstudium

§ 7 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4): Modulbeschreibungen

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 5): Exemplarischer Studienverlaufplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven, stärker forschungsorientierten Masterstudiengangs Turkologie auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 2. April 2008.

**§ 2
Studienziele und -inhalte**

(1) Der Masterstudiengang Turkologie ist als konsekutiver und stärker forschungsorientierter Studiengang konzipiert und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Der Abschluss im Masterstudiengang Turkologie qualifiziert zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(3) Der Masterstudiengang Turkologie vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Fach. Gegenstand dieses Masterstudiengangs ist die Turkologie, d. h. die Wissenschaft von Sprachen, Literaturen, Geschichte, Religionen und von der materiellen Kultur der Türkvölker in Vergangenheit und Gegenwart.

(4) Inhalte des Masterstudiengangs sind die Kenntnis der Türkischen Sprachen, d. h. ihrer synchronen Funktionsweisen, der türkischen Sprachgeschichte und der räumlichen Verteilung der Türkischen Sprachen im Hinblick auf ihre

Zugehörigkeit zu kulturellen Arealen und ihre Kontakte zu anderen Sprachen, besonders zum Mongolischen. Weiterhin gehören zu den Studieninhalten grundlegende Kenntnisse der Literaturen der Türkischen Sprachen, besonders der Literaturgeschichte, sowie ein Überblick über die Geschichte der Türkvölker, besonders auch ihrer materiellen und geistigen Kulturgeschichte.

(5) Die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen zu Tätigkeiten in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Türkei und Ländern und Regionen mit türkischer Bevölkerung befassen. In Frage kommen Aspekte der Sprache, Geschichte, Kultur und Literatur. Das Masterstudium soll insbesondere die Fähigkeiten zur kritischen Evaluation von Texten, zum Verfassen eigener wissenschaftlicher Beiträge und zu vielseitigen Recherchemethoden erweitern und vertiefen.

(6) Dem notwendig internationalen Charakter des Faches entsprechend führt der Studiengang die Studentinnen und Studenten auch an die internationale Wissenschaftspraxis und an internationale Wissenschaftsstandards heran.

**§ 3
Studien- und Prüfungsleistungen**

Es sind insgesamt Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit und die mündliche Prüfung.

**§ 4
Lehrveranstaltungsformen**

(1) Das Lehrangebot ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel zwei thematisch aufeinander bezogene Lehr- und Lernformen umfassen. Ein Modul umfasst in der Regel 15 LP und wird in der Regel in Form von Seminar mit begleitender Übung angeboten.

(2) Seminare dienen der Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die vorrangigen Arbeitsformen sind die philologische Arbeit, Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre von Fachliteratur und Quellen, von schriftlichen bzw. mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit. Großer Wert wird auf selbstständiges Arbeiten außerhalb der Lehrveranstaltungen gelegt.

(3) Übungen vermitteln in forschungsorientierter Weise Einblicke in die relevanten Arbeitstechniken, insbesondere soll der Umgang mit türkischen Schriftzeugnissen eingeübt werden.

(4) Seminare und Übungen sind jeweils einsemestrig im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden (SWS).

(5) Im Forschungskolloquium wird den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit gegeben, sich in aktuelle Fragestellungen der Turkologie anhand von wissenschaftlichen Texten einzuarbeiten und sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die Fähigkeiten zur konzisen Erfassung solcher Fragestellungen und ihrer Präsentation sowohl in schriftlicher Form (Handout, Computerpräsentation etc.) oder im mündlichen Vortrag (Kurzreferat, wissenschaftlicher Vortrag etc.) zu entwickeln und einzuüben.

(6) Das individuelle Mentoring dient dazu, in Einzelgesprächen (wenn angebracht auch in kleinen Gruppen) jeweils anliegende individuelle Problemstellungen mit den jeweiligen Studentinnen und Studenten zu besprechen, die Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichem Material und Hilfsmitteln sowie mit Quellen zu trainieren und auszubauen.

§ 5

Aufbau und Gliederung

(1) Das Studium besteht aus:

- Basisstudium (1. Semester, 25 LP);
- Schwerpunktstudium (2. Semester, 30 LP, 3. Semester, 30 LP) und
- Forschungskolloquium (5 LP), Abfassung der Masterarbeit (4. Semester, 30 LP).

(2) Das Studium beinhaltet folgende Module und Veranstaltungen:

- Basisstudium (1. Semester):
 1. Iran und Turan (15 LP) (siehe Studienordnung für den Masterstudiengang Iranistik vom 2. April 2008)
 2. Theorie und Methodik (10 LP) (siehe Studienordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft vom 2. April 2008)
- Schwerpunktstudium (2. und 3. Semester):
 3. Einheit und Vielfalt der Türk Sprachen und Türk Völker (15 LP)
 4. Türkische Literatur (15 LP)
 5. Osmanisch (15 LP)
 6. Türkische Sprachgeschichte (15 LP)
- Abschlussphase (4. Semester):
 7. Turkologisches Forschungskolloquium „Aktuelle Fragen der Turkologie“ (5 LP)
 8. Masterarbeit (30 LP)

(3) Sämtliche Module sind obligatorisch. Das Studium beginnt in der Regel (Bezug nehmend auf die o. a. Nummerierung) mit dem Basisstudium (Module 1 und 2), setzt sich mit dem Schwerpunktstudium fort (Module 3 bis 6) und endet mit der Abschlussphase (Punkte 7 und 8); dabei können die Module 3 bis 6 in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Es muss die Hälfte der Module des Schwerpunktstudiums abgeschlossen sein, bevor eine Meldung zur Masterarbeit erfolgt.

(4) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1.

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang Turkologie unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan gemäß Anlage 2.

§ 6

Auslandsstudium

(1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anrechenbar sind auf diejenigen Module, die während des gleichen Zeitraums an der Freien Universität Berlin zu absolvieren wären. Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, der bzw. dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das Institut für Turkologie unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums.

(3) Als geeigneter Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt wird das zweite oder dritte Fachsemester empfohlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4): ModulbeschreibungenErläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Masterstudiengangs Turkologie

- die Bezeichnung des Moduls,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Regeldauer des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,

- die Bearbeitung von Studieneinheiten in Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu den Modulen des Masterstudiengangs Turkologie sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung zu entnehmen.